

# **BESTELLUNG DIGITALER DATEN DER GEOLOGISCHEN BUNDESANSTALT**

Die nachstehenden Angaben werden für die Ausfertigung der Abgabe- und Nutzungsbedingungen sowie für die Bereitstellung der Originaldaten und die Ermittlung der Abgabepreise und Nutzungsentgelte benötigt. Um Rückfragen zu vermeiden, wird um möglichst präzise Angaben ersucht.

## **Grundsätzliche Informationen zur Datenabgabe**

Die Geologische Bundesanstalt (GBA) überträgt dem Datenbenützer kein Eigentum an den übergebenen Originaldaten, sondern räumt ihm lediglich Nutzungsrechte im Rahmen individueller Abgabe- und Nutzungsbedingungen ein.

Die Nutzungsgenehmigung erlischt, wenn der Datenbenützer die Nutzungsbestimmungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt. Darüber hinaus ist der Datenbenützer für einen daraus entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

Die Nutzungsgenehmigung erstreckt sich nur auf den jeweils angegebenen Verwendungszweck. Jede andere Nutzung oder auch Nutzungsveränderung bedingt eine neuerliche Nutzungsgenehmigung durch die GBA für den Datenträger.

Die Weitergabe der Originaldaten durch den Datenbenützer an einen Dritten ist grundsätzlich verboten, sofern dies nicht für genau definierte Zwecke in der Nutzungsgenehmigung ausdrücklich erlaubt wird.

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist, außer für Zwecke der Datensicherung, nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung gestattet. Der Datenbenützer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, außer im Rahmen der Nutzungsgenehmigung, keinen Zugriff auf die Daten sowie deren eventuelle Folgeprodukte und analoge Kopien haben, und Mitarbeiter bzw. Bedienstete diese weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Folgeprodukte, welche aus den übergebenen Originaldaten direkt oder indirekt abgeleitet werden, dürfen nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung hergestellt werden.

Der Datenbenützer ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten sowie der Folgeprodukte daraus, auf das Urheberrecht der GBA, wie in der Nutzungsgenehmigung angeführt, hinzuweisen.

### **1) Datenart bzw. Datenmodell**

### **2) Datenmenge bzw. räumliche Ausdehnung**

### 3) Gewünschte Abgabeform (Datenformat, Datenträger, Kopierbefehl)

(eventueller Mehraufwand für Sonderwünsche wird in Rechnung gestellt)

### 4) Genaue Angabe des Verwendungszweckes

Bei kommerzieller Nutzung ist hier insbesondere auch die Auflagenhöhe bei analogen bzw. die Stückzahl bei digitalen Folgeprodukten anzugeben. Bei digitalen Folgeprodukten ist anzugeben, ob ein direkter Zugriff auf die Originaldaten über das Folgeprodukt möglich ist. Die Höhe der Nutzungsgebühr hängt von der Stückzahl bzw. Auflagenhöhe, der Anzahl der verwendeten geologischen Elemente, der dargestellten Kartenfläche sowie der Art der Datenweitergabe ab. Jede kommerzielle Nutzung bedingt auch die entsprechende innerbetriebliche bzw. inneramtliche Nutzung (siehe dazu Punkt 5).

### 5) Wie werden die Daten genutzt? (bitte Zutreffendes ankreuzen)

**Privat**

Die Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich durch eine Privatperson auf eigener EDV-Anlage zu rein privatem Zwecke. Es dürfen keine Folgeprodukte hergestellt werden.

**Innerbetrieblich bzw. inneramtlich - geringer Umfang - OHNE Folgeprodukte**

Die Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für innerbetriebliche bzw. inneramtliche Zwecke auf bis zu 4 Benutzerbildschirmen (PC oder Terminal). Die Herstellung sowie auch die Ableitung von Folgeprodukten aus den gelieferten Originaldaten ist grundsätzlich verboten. Es dürfen maximal 10 analoge Kopien des Originaldatenbestands angefertigt werden.

**Innerbetrieblich bzw. inneramtlich - geringer Umfang - MIT Folgeprodukten**

Die Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für innerbetriebliche bzw. inneramtliche Zwecke auf bis zu 2 Bildschirmarbeitsplätzen sowie maximal 4 Benutzerbildschirmen (PC oder Terminal). Die Herstellung oder Ableitung von Folgeprodukten aus den gelieferten Originaldaten ist erlaubt. Die Originaldaten dürfen auch zur Bearbeitung an Dritte nicht weitergegeben werden, ebenso ist die Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung und kommerzielle Nutzung von Folgeprodukten ausnahmslos verboten. Es dürfen maximal je 50 analoge Kopien jedes Folgeproduktes angefertigt werden.

**Innerbetrieblich bzw. inneramtlich - erweiterter Umfang - OHNE Folgeprodukte**

Die Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für innerbetriebliche bzw. inneramtliche Zwecke auf mehr als 4 Benutzerbildschirmen (PC oder Terminal). Die Herstellung oder Ableitung von Folgeprodukten aus den gelieferten Originaldaten ist grundsätzlich verboten. Es dürfen maximal 50 analoge Kopien des Originaldatenbestandes angefertigt werden.

**Innerbetrieblich - erweiterter Umfang - MIT Folgeprodukten**

Diese Verwendung beinhaltet die unbegrenzte innerbetriebliche bzw. inneramtliche Nutzung der Daten. Sie beinhaltet auch die Weitergabe von Datenprodukten als Beilagen im Rahmen behördlicher Verfahren, die Veröffentlichung in Gesetzen, Verordnungen, Erlässen etc. durch Dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Weitergabe der Originaldaten an Dritte zum Zwecke der Be- und Verarbeitung (nur mit Einverständnis der GBA gemäß Punkt 8). Ebenso ist die kostenlose Weitergabe von Daten und Datenprodukten zu Präsentations- und Testzwecken erlaubt; jegliche darüber hinaus gehende Nutzung dieser Daten bzw. Datenprodukte seitens Dritter ist jedoch untersagt. Dabei dürfen nur flächenmäßig sehr kleine Gebiete in Einzelstücken und unter Hinweis auf die Urheberrechte der GBA weitergegeben werden. Weiter kann mit Genehmigung der GBA und entsprechender Entgeltzahlung eine kommerzielle Nutzung durchgeführt werden.

**Kommerziell (nur zusätzlich zu erweiterter innerbetrieblicher bzw. inneramtlicher Nutzung - MIT Folgeprodukten)**

Aus den gelieferten Originaldaten werden Folgeprodukte hergestellt oder abgeleitet und Dritten zugänglich gemacht. Hierbei ist unerheblich, ob dabei eine Absicht zur Erzielung finanzieller Gewinne vorliegt oder nicht. Grundsätzlich wird zwischen analoger und digitaler Datenweitergabe unterschieden.

Der Datenbenützer verpflichtet sich, bei Weitergabe von digitalen Produkten, über die auf die Originaldaten direkt zugegriffen werden kann, alle Käufer nachweislich über das Urheberrecht der GBA zu informieren und der GBA auf Verlangen jederzeit mitzuteilen, an welche Dritten diese Folgeprodukte weitergegeben wurden.

## 6) Angaben zum Datenbenützer

Name bzw. genaue Bezeichnung der Firma oder Behörde etc.:

Adresse:

Telefon:

FAX:

E-Mail:

Bei Firmen, Behörden etc. Angabe einer Kontaktperson:

## 7) Wo werden die Daten gespeichert und gegebenenfalls be- oder verarbeitet?

(bitte Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ergänzen)

**Auf einer EDV-Anlage im Eigentum des Datenbenützers**

(gem. Punkt 6)

**Auf einer EDV-Anlage, die sich nicht im Eigentum des Datenbenützers befindet**

(gem. Punkt 5)

Name bzw. genaue Bezeichnung des Eigentümers der EDV-Anlage.:

Adresse:

Telefon:

FAX:

E-Mail:

Bei Firmen, Behörden etc. Angabe einer Kontaktperson:

Die bestellten Originaldaten werden von der GBA erst dann an den Datenbenutzer ausgeliefert, wenn der Eigentümer der EDV-Anlage eine Verpflichtungserklärung gemäß beiliegendem Muster unterfertigt hat und diese der GBA vorliegt. Diese Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil der Nutzungsgenehmigung und in einem eventuellen Vertrag zwischen dem Datenbenutzer und dem Eigentümer der EDV-Anlage zu berücksichtigen.

Im Zuge der Einholung der Verpflichtungserklärung wird dem Eigentümer der EDV-Anlage auch eine Kopie des Punktes 7) durch die GBA zugesandt (entspricht den obenstehenden Angaben dieser Seite).

Sollte sich der Ort der Datenspeicherung ändern bzw. der Eigentümer der EDV-Anlage wechseln, dann bleibt die Nutzungsgenehmigung trotzdem aufrecht und wird entsprechend ergänzt bzw. korrigiert. Der Datenbenutzer ist verpflichtet, die GBA unverzüglich vom Eintreten solcher Veränderungen zu verständigen.

**8) Werden die Daten zur Be- oder Verarbeitung an einen Auftragnehmer weitergegeben?**

(bitte Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ergänzen)

**Nein - die entsprechenden Angaben sind in Punkt 6 enthalten.**

**Ja - nachstehend die entsprechenden Angaben**

Name:

Adresse:

Telefon:

FAX:

E-Mail:

Bei Firmen, Behörden etc. Angabe einer Kontaktperson:

Die bestellten Originaldaten werden von der GBA erst dann an den Datenbenützer ausgeliefert, wenn der jeweilige Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung gemäß beiliegendem Muster unterfertigt hat und diese der GBA vorliegt. Diese Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil der Nutzungsgenehmigung und in einem eventuellen Vertrag zwischen dem Datenbenützer und dem Auftragnehmer zu berücksichtigen.

Im Zuge der Einholung der Verpflichtungserklärung wird dem Auftragnehmer auch eine Kopie des Punktes 8) durch die GBA zugesandt (entspricht den oben stehenden Angaben dieser Seite):

Sollte der Auftragnehmer wechseln, dann bleibt die Nutzungsgenehmigung trotzdem aufrecht und wird entsprechend ergänzt bzw. korrigiert. Der Datenbenützer ist verpflichtet, die GBA unverzüglich vom Eintreten solcher Veränderungen zu verständigen. Es können auch mehrere Auftragnehmer beschäftigt werden, jedoch müssen vor der Datenübergabe an diese die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der GBA vorliegen und jene schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben.

**Ich ersuche um Übersendung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages gemäß den Angaben in den Punkten 1) bis 8).**

**Ich bestelle die in Punkt 2) angeführten digitalen Daten der GBA** und ersuche um Ausfertigung der entsprechenden Nutzungsgenehmigung, welche ich vor Übersendung der Daten rechtsverbindlich zur Kenntnis nehmen muss, sowie auch um Vorschreibung sämtlicher anfallenden Kosten gemäß der Angaben in den Punkten 1) bis 8).

Datum

Unterschrift

Beilagen: Technische Information(en)  
Preisliste(n)  
Muster der Verpflichtungserklärung(en)

# VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(Auftragnehmer)

Diese Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil  
der Abgabe und Nutzungsgenehmigung  
für digitale Daten der Geologischen Bundesanstalt,  
welche mit der Geschäftszahl

.....  
für

**als Datenbenützer** erteilt wurde.

Ich verpflichte mich als Auftragnehmer, welcher vom Datenbenützer für die Be- und Verarbeitung der laut o.a. Nutzungsgenehmigung übergebenen digitalen Daten eingesetzt wird, die nachstehenden Bedingungen rechtsverbindlich anzuerkennen und im Falle des grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Zuwiderhandelns den dadurch entstandenen Schaden der GBA zu ersetzen. Die in der Beilage angeführten Daten werden von mir als richtig anerkannt.

- Die GBA überträgt dem Datenbenützer kein Eigentum an den übergebenen Originaldaten, sondern räumt ihm lediglich Nutzungsrechte im Rahmen der o.a. individuellen Abgabe- und Nutzungsgenehmigung ein. Jede Nutzung und Weitergabe der Originaldaten und deren Folgeprodukte durch den Auftragnehmer, dessen Bedienstete, Mitarbeiter sowie durch alle Personen, die seitens des Auftragnehmers das Zugriffsrecht auf die EDV-Anlage haben, ist daher grundsätzlich verboten. Der vorgenannte Personenkreis ist von diesem Sachverhalt nachweislich in Kenntnis zu setzen. Nur dem durch die Nutzungsgenehmigung mit dem GBA autorisierten Datenbenützer dürfen die gewonnenen Ergebnisse übergeben werden.
- Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Daten der GBA sowie gegebenen Falls alle Folge- und Zwischenprodukte bzw. alle verfügbaren Kopien von der betroffenen Anlage gelöscht werden.

Datum

Unterschrift

# VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(Eigentümer der EDV-Anlage)

Diese Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil  
der Abgabe und Nutzungsgenehmigung  
für digitale Daten der Geologischen Bundesanstalt,  
welche mit der Geschäftszahl

.....  
für

**als Datenbenützer** erteilt wurde.

Ich verpflichte mich als Eigentümer der EDV-Anlage, welche vom Datenbenützer für die Speicherung bzw. Be- und Verarbeitung der laut o.a. Nutzungsgenehmigung übergebenen digitalen Daten eingesetzt wird, die nachstehenden Bedingungen rechtsverbindlich anzuerkennen und im Falle des grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Zuwiderhandelns den dadurch entstandenen Schaden der GBA zu ersetzen. Die in der Beilage angeführten Daten werden von mir als richtig anerkannt.

- Die GBA überträgt dem Datenbenützer kein Eigentum an den übergebenen Originaldaten, sondern räumt ihm lediglich Nutzungsrechte im Rahmen der o.a. individuellen Abgabe- und Nutzungsgenehmigung ein. Jede Nutzung und Weitergabe der Originaldaten und deren Folgeprodukte durch den Eigentümer der EDV-Anlage, dessen Bedienstete, Mitarbeiter sowie durch alle Personen, die seitens des Eigentümers das Zugriffsrecht auf die EDV-Anlage haben, ist daher grundsätzlich verboten. Der vorgenannte Personenkreis ist von diesem Sachverhalt nachweislich in Kenntnis zu setzen. Der durch die Nutzungsgenehmigung mit der GBA autorisierte Datenbenützer darf als Einziger auf den Datenbestand zugreifen.
- Wird dem Datenbenützer vom Eigentümer der EDV-Anlage die Benützungsbewilligung für die Anlage entzogen, dann hat der Eigentümer auch dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Daten der GBA sowie gegebenen Falls alle Folgeprodukte bzw. alle verfügbaren Kopien von der betroffenen Anlage gelöscht werden.

Datum

Unterschrift